

# STADT WEISSENFELS

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Weissenfels, PF 1251 oder 1261, 06652 Weissenfels



*Bekanntgabe ausschließlich per E-Mail*

FB/Amt: Leitungsbereich OBM  
Rechts-/Vergabeamt

Gebäude: Leipziger Str. 9  
Fürstenhaus/Hinterhaus

Zuständig: 

Telefon:

Fax:

E-Mail\*: rechtsamt@weissenfels.de

\* nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische


Ihre Nachricht vom  
19.09.2019

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
30 21 / IZG / 2019

Datum  
2019-09-26

## Verwaltungsentscheidung über das Auskunftersuchen nach dem IZG LSA

Sehr geehrte 

mit Antrag vom 20.09.2019 begehren Sie eine Auskunftserteilung nach dem Informationszugangsgesetz (IZG LSA) bzw. Umweltinformationsgesetz (UIG LSA).

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

### B E S C H E I D :

- I. Der Informationszugang durch Übermittlung in elektronischer Form wird gewährt.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

### Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 20.09.2019 begehren Sie Auskunft über die städtischen Verwaltungsvorgänge zu den Interessebekundungen durch Investoren in den letzten 20 Jahren in Bezug auf die Schaffung von Attraktionen (z.B. eines Kino, eines Erlebnisbades u. ä.). Sie stellen insoweit konkrete Fragen und bitten um Beantwortung derer:

1. Wer waren die damaligen Investoren?
2. Welche Gründe waren ausschlaggebend die zum Scheitern der Projekte führten?
3. Wer seitens der Stadtverwaltung war namentlich zuständig für die Realisierung oder Ablehnung der Projekte?
4. Gab es weitere Investitionsangebote an die Stadt Weissenfels in den letzten 10 Jahren, welche nicht realisiert werden konnten? (Bitte detailliert auflisten)

Hausanschrift:  
Rathaus  
Markt 1  
06667 Weissenfels  
Internet:  
www.weissenfels.de

Bankverbindungen:  
Sparkasse Burgenlandkreis  
BLZ: 800 530 00  
Konto-Nr.: 350 008 940 1  
IBAN: DE51800530003500089401  
BIC/SWIFT-Code: NOLADE21BLK

Volks- und Raiffeisenbank Saale-Unstrut eG  
BLZ: 800 636 48  
Konto-Nr.: 500 200  
IBAN: DE58800636480000500200  
BIC/SWIFT-Code: GENODEF1NMB

Sprechzeiten Verwaltung allgemein:  
Mo. 9.00-12.00 Uhr  
Di. 9.00-12.00 und 13.00-17.30 Uhr  
Mi. nach Vereinbarung  
Do. 9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr  
Fr. nach Vereinbarung

II.

Die Stadt Weißenfels ist als angerufene Stelle örtlich und sachlich für eine Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 b i. V. m. § 7 Abs. 1 IZG LSA) zuständig.

Dem Antrag auf Informationszugang ist stattzugeben, da darauf ein Anspruch besteht und nach den §§ 3 bis 6 des (IZG LSA) keine Gründe ersichtlich sind, die dem Informationszugang entgegenstehen.

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Frage: Wer waren die damaligen Investoren?

- Antwort: Mangels ernsthafter Umsetzungsbemühungen diverser Projekte durch private Investoren wurden auf schlichte, an die Stadt gerichtete Anfragen/Investitionsbekundungen keine Verwaltungsvorgänge angelegt und eventuelle Anfragen aktenkundlich aufbewahrt. Eine Aussage über weit zurückliegende Investoren ist daher nicht möglich.

2. Welche Gründe waren ausschlaggebend die zum Scheitern der Projekte führten?

- Antwort: Aufgrund des Nichtvorliegens von entsprechenden Verwaltungsvorgängen ist eine Aussage über die Gründe einer Nichtumsetzung nicht möglich. Zu beachten ist insoweit, dass private Investitionsvorhaben die Mitwirkung der Stadtverwaltung in erster Linie nur in Randbereichen tangieren, z.B. im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Beschaffung von notwendigen Grundstücksflächen usw. Eine weitere Mitwirkung der Stadt als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft ist aufgrund diverser rechtlicher Beschränkungen (z. B. aufgrund europarechtlicher Beihilfavorschriften) nicht möglich, sodass ein Scheitern von privaten Projekten in erster Linie auf die Investoren zurück zu führen sein wird.

3. Wer seitens der Stadtverwaltung war namentlich zuständig für die Realisierung oder Ablehnung der Projekte?

- Antwort: Eine entsprechende Antwort ist aus zuvor genannten Gründen weder möglich, noch rechtlich von Bedeutung. Zum einen kann eine ernsthafte angestrebte private Investition nicht ausschließlich an der Mitwirkung der Verwaltung scheitern. Zum anderen werden städtische Beschäftigte ausschließlich im Namen der Verwaltung tätig.

4. Gab es weitere Investitionsangebote an die Stadt Weißenfels in den letzten 10 Jahren, welche nicht realisiert werden konnten? (Bitte detailliert auflisten)

- Antwort: Bloße Visionen von möglichen Investitionen gehen meist nicht über eine unverbindliche Anfrage hinaus. Nach Aktenlage sind keine unverbindlichen Angebote über private Investitionen erkennbar.

III.

Die Gewährung des Informationszuganges ist gem. § 10 IZG LSA kostenpflichtig. Kostenschuldner ist grundsätzlich der Antragsteller (§ 5 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz LSA i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA). Es ergeht insoweit ein gesonderter Kostenbescheid.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Weißenfels, Markt 1, 06667 Weißenfels, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

